

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES POLIZEIGESETZES (BARMITTELKONTROLLEN)

Ressort Inneres

Vernehmlassungsfrist: 11. Februar 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Amtsstellen	5
1. Ausgangslage	6
1.1 Sonderempfehlung IX der FATF	7
1.2 Auskunfts- und Meldesystem	7
1.3 Länderevaluation Liechtensteins	8
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	9
2.1 Politik der Null-Toleranz: Umsetzungsentscheid der Regierung vom 9. September 2009	9
2.2 Vor- und Nachteile des Auskunfts- bzw. Meldesystems	10
2.3 Kooperation mit der Schweiz bzw. der eidgenössischen Zollverwaltung	11
3. Schwerpunkte der Vorlage	13
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	15
4.1 Allgemeines	15
4.2 Gesetz über die Abänderung des Polizeigesetzes	15
5. Vernehmlassungsvorlage	19

Beilage:

- FATF Special Recommendations

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Spezialempfehlung IX der Financial Action Task Force (FATF) über den grenzüberschreitenden Bargeldverkehr soll der grenzüberschreitende Fluss von Bargeld, Devisen und anderen Zahlungsmitteln, die dem Waschen von illegalen Geldern oder zu Finanzierung terroristischer Aktivitäten dienen, bekämpft werden. Zur Kontrolle des Bargeldverkehrs hat die FATF zwei mögliche Systeme vorgesehen: ein Deklarations- oder ein Auskunftssystem. Während das Deklarations-system eine systematische Deklarationspflicht der Personen vorsieht, welche Geldbeträge über 15 '000 EUR/USD über die Grenze mit sich führen, muss im Rahmen eines Auskunftssystems lediglich auf Nachfrage hin Auskunft zu mitgeführten Beträgen erteilt werden. Bei beiden Systemen sollen die Vermögenswerte blockiert und eingezogen werden können. Bei Nicht- oder Falschauskünften sollen zudem Sanktionen verhängt werden können.

Um der Umsetzungspflicht nachzukommen, hat sich die Regierung für die Einführung eines Auskunftssystems bei der Ein- und Ausfuhr ausgesprochen. Ein solches System ist ihrer Ansicht nach administrativ weniger aufwendig, behindert den täglichen grenzüberschreitenden Verkehr nicht und erlaubt es den Zollbehörden, bei Verdacht oder mittels Stichproben neben dem Personen- und Warenverkehr auch den Bargeldverkehr zu kontrollieren und somit bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung aktiv mitzuhelfen.

Im Zusammenhang mit Warenkontrollen melden die Zollbehörden bei Verdacht auf Geldwäscherei bereits heute Personen, die Bargeldbeträge von erheblichem Wert mitführen. Nach geltendem Recht besteht aber keine Rechtsgrundlage für ein Auskunftssystem. Mit der Schaffung eines Auskunftssystems zum grenzüberschreitenden Bargeldverkehr wird die Landespolizei bzw. das Schweizerische Grenzwachtkorps an der liechtensteinischen Grenze zu Österreich bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung eine neue Aufgabe übernehmen und schafft die Grundlage, der Stabsstelle FIU in Erfüllung der internationalen Standards sämtliche Verdachtsfälle unverzüglich weiter zu leiten.

Aus diesen Gründen muss das Polizeigesetz dahingehend geändert werden, dass die Landespolizei ermächtigt wird, verdachtsfrei Auskünfte über den grenzüberschreitenden Verkehr von Barmitteln einzuholen. Für die Landespolizei selbst ist

diese Befugnis jedoch kaum von praktischer Bedeutung, vielmehr ist es zur Umsetzung eines Auskunftssystems im Sinne der FATF erforderlich, dass diese Befugnis an die Eidgenössische Zollverwaltung delegiert wird und vom Schweizerischen Grenzwachtkorps im Zuge der Kontrolle des Personen- und Warenverkehrs über die Grenze bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ausgeführt wird.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Inneres

Ressort Präsidium

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Landespolizei

Stabsstelle FIU

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Landgericht

Staatsanwaltschaft

Vaduz, 18. Januar 2011

RA 2011/79

P

1. AUSGANGSLAGE

Als Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums und Mitglied von MONEYVAL, dem Expertenkomitee¹ des Europarates, ist Liechtenstein verpflichtet, die internationalen Standards im Bereich der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung umzusetzen. Diesbezüglich handelt es sich in erster Linie um die Vorgaben der Financial Action Task Force (FATF²) als weltweiten policy setting body im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, welche 40 Empfehlungen als Mindeststandards in der Geldwäschereibekämpfung sowie 9 Sonderempfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erstellt hat sowie die drei Richtlinien der Europäischen Union (1991/308, 2001/97, 2005/60) in diesem Bereich. Die nationale Umsetzung der FATF-Empfehlungen bzw. europäischen Vorgaben wird im Rahmen von so genannten Länderevaluationen geprüft.

Das wesentliche Anliegen dieser Vorlage besteht darin, das liechtensteinische System zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung an die internationalen Vorgaben anzupassen. Konkret soll die Sonderempfehlung IX

¹ Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money-Laundering Measures and the Financing of Terrorism.

² Die FATF wurde 1989 von den G-7-Staaten gegründet und hat ihren Sitz bei der OECD in Paris. Aufgabe der FATF ist es, die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung voranzutreiben und internationale Standards in diesem Zusammenhang zu entwickeln.

der FATF zum grenzüberschreitenden Bargeld- und Barmittelverkehr umgesetzt werden.

1.1 Sonderempfehlung IX der FATF

Die Sonderempfehlung IX (Special Recommendation IX, SR IX) regelt den grenzüberschreitenden Bargeld- und Barmittelverkehr. Gemäss der SR IX haben die einzelnen Staaten zum Zwecke der Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eines von zwei Systemen zur Kontrolle des grenzüberschreitenden Bargeld- bzw. Barmittelverkehrs einzuführen. Zur Wahl stehen entweder das sog. Auskunftssystem (Disclosure System) oder das sog. Meldesystem (Declaration System).

Eines der Kernelemente der Sonderempfehlung IX ist, dass die mittels des gewählten Systems erhobenen Informationen der Stabsstelle FIU zur Erfüllung ihrer Aufgaben vollumfänglich und unverzüglich weiter geleitet werden.

1.2 Auskunfts- und Meldesystem

Beim Auskunftssystem haben Personen im Zuge des Grenzübertritts (bei der Ein- oder Ausreise) auf Befragung hin wahrheitsgemäss zu erklären, ob sie Bargeld oder -mittel in der Höhe von mindestens USD/EUR 15'000.00 mit sich führen. Sofern diese Frage bejaht wird, haben sie die Herkunft und die Bestimmung der Barmittel zu plausibilisieren. Die Befragung des Reisenden durch den Grenzbeamten kann auf Verdacht hin oder völlig zufällig erfolgen.

Beim Meldesystem müssen die Personen, die beabsichtigen, eine Staatsgrenze zu übertreten, bei der Ein- oder Ausreise von sich aus (schriftlich) melden, dass sie beabsichtigen, Barmittel über dem genannten Schwellenwert ein- oder auszu-

führen, woher diese Mittel stammen und wofür sie bestimmt sind. Dieser Pflicht ist bei jeder Ein- oder Ausreise unaufgefordert nachzukommen.

Die Staaten haben den grenzüberschreitenden Bargeld- und Barmittelverkehr zu kontrollieren und wirksame Sanktionen für festgestellte Verstösse gegen diese Vorschriften einzuführen. Verdächtige Bargelder und Barmittel sind zu blockieren. Die FIU ist durch die Zollbehörden über die festgestellten verdächtigen Bargeld- oder Barmittelfälle in Kenntnis zu setzen.

Die EU-Mitgliedstaaten haben vor rund zwei Jahren ein Meldesystem eingeführt. Die Schweiz hat per 1. Februar 2009 ein Auskunftssystem eingeführt.

1.3 Länderevaluation Liechtensteins

Anlässlich der Länderevaluation Liechtensteins durch MONEYVAL und den Internationalen Währungsfonds (IWF) im Jahre 2007 wurde Liechtenstein ein grundsätzlich positives Zeugnis in der Umsetzung und Anwendung der internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ausgestellt. Allerdings legte der Bericht³ auch klar dar, in welchen Bereichen weitere Verbesserungen nötig sind, und forderte zum wiederholten Mal die Umsetzung der SR IX. Hinsichtlich der SR IX gab es daher ein non-compliant-Rating, da bislang keinerlei Umsetzungsarbeiten zur SR IX in Liechtenstein erfolgt sind. Konkret wurde betreffend SR IX die Einführung eines Auskunfts- oder Meldesystems zur Feststellung verdächtigen grenzüberschreitenden Bargeld- und Barmittelverkehrs gefordert.

3 http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/moneyval/Countries/Liechtenstein_en.asp

Auch der erste und der zweite MONEYVAL Progress Report vom 12. Dezember 2008⁴ bzw. 8. Dezember 2010⁵ fordern von Liechtenstein die Umsetzung der SR IX und somit die Einführung eines Auskunfts- oder Meldesystems zur Feststellung verdächtigen grenzüberschreitenden Bargeld- und Barmittelverkehrs zur minimalen Umsetzung der internationalen Standards.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Zusätzlich zum erwähnten Evaluationsbericht haben die Entwicklungen der letzten Monate eine neue Dynamik in die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsthematik gebracht. Die G-20 haben die FATF beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um mögliche Verwundbarkeiten des globalen Finanzsystems einzudämmen. Dabei sollen in einem ersten Schritt als high risk anzusehende Staaten und Jurisdiktionen identifiziert und gelistet werden. Diese Liste wurde erstmals im Februar 2010 veröffentlicht und ist in einen laufenden Monitoring-Prozess überführt worden, was für die betroffenen Staaten und Jurisdiktionen zu einem massiven Reputationsschaden führen dürfte.

2.1 Politik der Null-Toleranz: Umsetzungsentscheid der Regierung vom 9. September 2009

Liechtenstein will seinen internationalen Verpflichtungen nachkommen und glaubwürdig die nationale "Zero Tolerance" im Bereich der Missbrauchsbekämpfung leben, nicht zuletzt um mögliche Reputationsschäden für den Finanzplatz zu vermeiden. Dazu ist es zwingend notwendig, die bestehenden Unzulänglichkeiten im Bereich der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung

⁴ [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/moneyval/Evaluations/progress%20reports/MONEYVAL\(2008\)28ProgRep-LIE_en.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/moneyval/Evaluations/progress%20reports/MONEYVAL(2008)28ProgRep-LIE_en.pdf).

⁵ [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/moneyval/Evaluations/Progress%20reports%202y/MONEYVAL\(2010\)30-ProgRep2LIE_en.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/moneyval/Evaluations/Progress%20reports%202y/MONEYVAL(2010)30-ProgRep2LIE_en.pdf)

auszuräumen und schnellstmöglich in Übereinstimmung mit den internationalen Standards zu bringen.

Aus diesem Grund soll die Umsetzung der SR IX gemäss Beschluss der Regierung vom 9. September 2009 durch die Einführung des sog. Auskunftssystems gewährleistet werden.

2.2 Vor- und Nachteile des Auskunfts- bzw. Meldesystems

Mit der im Oktober 2004 verabschiedeten Spezialempfehlung IX über den grenzüberschreitenden Bargeldverkehr (*cash couriers*) will die FATF den grenzüberschreitenden Fluss von Bargeld, Devisen und anderen Zahlungsmitteln, die dem Waschen von illegalen Geldern oder zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten dienen, bekämpfen. Zur Kontrolle des Bargeld- und -mittelverkehrs hat die FATF zwei mögliche Systeme vorgesehen: ein Melde- oder ein Auskunftssystem. Während das Meldesystem eine systematische Meldepflicht für Personen vorsieht, welche Geldbeträge über 15'000 EUR/USD über die Grenze mit sich führen, muss im Rahmen eines Auskunftssystems lediglich auf Nachfrage hin Auskunft zu mitgeführten Beträgen erteilt werden. Bei beiden Systemen sollen die Vermögenswerte blockiert und eingezogen werden können. Bei Nicht- oder Falschauskünften sollen zudem Sanktionen verhängt werden können. Bei Verdacht auf rechtswidrige Handlungen müssen entsprechende Informationen den zuständigen Behörden übermittelt werden, auch wenn die Schwelle von 15'000 EUR/USD nicht erreicht ist.

Die Schweiz hat die Spezialempfehlung IX durch die Einführung eines Auskunftssystems bei der Ein- und Ausfuhr per 1. Februar 2009 umgesetzt. Ein solches System ist administrativ weniger aufwendig, behindert den täglichen grenzüberschreitenden Verkehr nicht und erlaubt es den Zollbehörden, bei Verdacht oder mittels Stichproben neben dem Personen- und Warenverkehr auch den Bargeld-

verkehr zu kontrollieren und somit bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung aktiv mitzuhelfen. Da täglich rund 17'000 Personen nach Liechtenstein einreisen, wäre ein Meldesystem aus praktischen Gründen nur mit unverhältnismässig hohem administrativen Aufwand vollziehbar. Somit könnte auch der theoretische Vorteil des Meldesystems, einen vollständigen Überblick über den grenzüberschreitenden Bargeld- und Barmittelverkehr zu gewinnen, gar nicht zur Geltung kommen. Ein Auskunftssystem fügt sich zudem nahtlos in das bestehende liechtensteinische Abwehrdispositiv ein und erweist sich gestützt auf die bisherigen Erfahrungen in andern Ländern als effizienter.

Das in der Schweiz umgesetzte Auskunftssystem sieht vor, dass die Zollbehörden stichprobenweise und bei Verdacht in jedem Fall Befragungen der Reisenden vornehmen. Die verlangten Auskünfte betreffen die Identität der Person, mitgeführte Beträge, allenfalls den Grund für deren Ein- oder Ausfuhr. Der Begriff Bargeldverkehr umfasst Münzen⁶, Banknoten und Wertpapiere⁷, nicht aber Edelmetalle oder Edelsteine.⁸ Diese Informationen sind in Fällen mit Liechtensteinbezug durch die schweizerischen Zollbehörden im Rahmen der bestehenden Zusammenarbeit an die liechtensteinische Landespolizei und durch diese vollumfänglich und unverzüglich an die Stabsstelle FIU weiter zu leiten.

2.3 Kooperation mit der Schweiz bzw. der eidgenössischen Zollverwaltung

Das Auskunftssystem bedingt, dass beim Grenzübertritt Waren- und daran angeknüpft Personenkontrollen durchgeführt werden. Seit Abschluss des Zollvertrages werden die Zollkontrollen zur Grenze nach Österreich von den Schweizerischen Zollbehörden durchgeführt. Auch nach dem Beitritt zu Schengen und dem

⁶ Im Schweizer Zollsistem, das auf dem «Harmonisierten System» des Weltzollrates beruht, fallen Münzen unter die Zolltarifnummern 7118.9010 (Goldmünzen); 7118.9020 (Silbermünzen); 7118.9030 (andere).

⁷ Zolltarifnummer für Banknoten und Wertpapiere 4907.000

⁸ Vgl. Bundesblatt (BBl.) 2007 6289f.

Wegfall systematischer Personenkontrollen an der Grenze werden weiterhin im Rahmen der Zollkontrolle Warenkontrollen durchgeführt werden, in welchem Zusammenhang auch Personenkontrollen durchgeführt werden können. Schöpft das Grenzwachtkorps bei seinen Kontrollen den Verdacht einer strafbaren Handlung, unterrichtet es die Landespolizei, welche den Fall an der Grenze übernimmt. Bis dies möglich ist, hält das Grenzwachtkorps die betroffene Person fest und sichert die Beweisgegenstände (z.B. Drogen, illegale Waffen, mutmassliches Diebesgut etc.). In diesem Sinne übt das Grenzwachtkorps notwendigerweise auch gewisse grundlegende grenzpolizeiliche Funktionen aus. Da diese im Zollvertrag nicht geregelt sind, wurde im Jahr 2009 ein Rahmenvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum⁹ abgeschlossen, dessen Art. 13 bis 16 die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen der Eidgenössischen Zollverwaltung und der Landespolizei im Grenzraum regeln. Aufbauend auf diesem Rahmenvertrag sieht die Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum¹⁰ detaillierte Regelungen vor. Der genaue Umfang und die konkreten Abläufe der Fälle der Zusammenarbeit sollen jedoch wie bisher vom Chef der Landespolizei mit dem zuständigen Kommandanten der Zollverwaltung im Rahmen einer im Anhang aufgeführten Liste vereinbart werden (Art. 2 Abs. 5). Diese Liste sieht die Möglichkeit der Delegation von Barmittelkontrollen an die Zollverwaltung (Grenzwachtkorps) bereits für den Fall vor, dass Liechtenstein ein Auskunftssystem einführen wird.

⁹ Rahmenvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum, LGBl. 2009 Nr. 217

¹⁰ Vereinbarung zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum, LGBl. 2009 Nr. 218

Nach heutigem Recht dürfen jedoch weder durch die Landespolizei und somit auch nicht durch das Grenzwachtkorps bei ihrer Tätigkeit auf liechtensteinischem Territorium verdachtsfreie Barmittelkontrollen durchgeführt werden. Allerdings kommt es schon heute vor, dass im Zuge einer zollrechtlichen Warenkontrolle Bargeldmengen gefunden werden. Entsteht während dieser Kontrolle der Verdacht, dass es sich bei dem gefundenen Bargeld um deliktisch inkriminierte Gelder handelt, wird der Fall der Landespolizei gemeldet, welche die weiteren Ermittlungen übernimmt. Für eine Befragung über die Mitführung von Bargeld ohne Anfangsverdacht besteht nach heutiger Rechtslage jedoch keine polizeiliche Befugnis. Um ein Auskunftssystem einführen zu können, ist daher die rechtliche Grundlage für diese Befugnis im Polizeigesetz zu ergänzen. Diese wird anschliessend von der Landespolizei wie bestimmte andere Polizeibefugnisse an die Zollverwaltung im Sinne des Art. 2 Abs. 5 der Vereinbarung zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum (LGBI. 2009 Nr. 218) delegiert.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Zunächst ist – eingeschränkt auf den Zweck der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung – eine neue Polizeibefugnis zu schaffen, gemäss welcher im Zuge (grenz-)polizeilicher Kontrollen verdachtsfrei nach der Mitfuhr von Barmitteln in der Höhe von mindestens 10'000 Franken gefragt werden kann. Dieser Wert entspricht der Mindestschwelle der eidgenössischen Verordnung über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs vom 11. Februar 2009¹¹.

¹¹ SR 631.052

Die Angleichung an die Schweiz indiziert auch die mit ihr bestehende Zollunion, weshalb an den Binnengrenzen keine Barmittelkontrollen durchgeführt werden müssen. Würden zum Beispiel in Liechtenstein 15'000 Franken festgesetzt, könnte man in Liechtenstein mit 14'000 Franken einreisen und in die Schweiz weiterreisen, ohne diese zu deklarieren, während man sie bei einer direkten Einreise in die Schweiz hätte deklarieren müssen. Somit würde die Möglichkeit bestehen die Schweizer Bestimmungen über Liechtenstein umgehen zu können.

Zudem sind Fragen zur Person, zur Herkunft und zur Bestimmung der Mittel sowie über die wirtschaftliche Berechtigung wahrheitsgemäss mündlich zu beantworten. Sind diese Auskünfte plausibel, ist die Kontrolle in der Regel beendet und wird als solche nicht dokumentiert. Sollte sich jedoch im Zuge einer Durchsuchung z.B. des Fahrzeuges oder einer Überprüfung der Angaben herausstellen, dass die Angaben unvollständig oder falsch waren, droht eine Verzeigung und Bestrafung durch das Landgericht wegen Übertretung in der Höhe von bis zu 5'000 Franken.

Bei Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung kann die Landespolizei die Barmittel zu deren Abwehr sicherstellen oder aber zur Sicherung als Beweismittel für ein Strafverfahren oder zum Zwecke der Einziehung durch das Landgericht.

Sämtliche Fälle des Verdachts der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung, welche von der Zollverwaltung der Landespolizei übergeben werden, meldet die Landespolizei unverzüglich der Stabsstelle FIU, damit diese ihre gesetzliche Funktion als zentrale Stelle für die Entgegennahme, die Analyse und die Weiterleitung von Informationen zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung wahrnehmen kann. Dadurch erfüllt Liechtenstein auch die Erfordernisse der Spezialempfehlung IX der FATF.

Ähnlich wie innerhalb der EU im Binnengrenzverkehr keine Barmittelkontrollen durchgeführt werden, werden an der Binnengrenze der Zollunion Schweiz-Liechtenstein keine Barmittelkontrollen durchgeführt.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Da es sich bei der Befragung über Barmittelverkehr zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung um eine neue polizeiliche Befugnis zur Erfüllung der Aufgaben der Landespolizei (Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d) handelt, ist diese neue Befugnis im Kapitel C über die polizeilichen Befugnisse (Art. 24 bis Art. 30 PolG) als Art. 25e (neu) einzufügen. Zudem ist Art. 36 um eine Strafnorm im Sinne einer Übertretung bei Verweigerung pflichtgemässer Auskunftserteilung zu ergänzen.

4.2 Gesetz über die Abänderung des Polizeigesetzes

Zu Art. 25e Abs. 1

Zunächst ist nach Massgabe der Spezialempfehlung IX zu definieren, welche Gegenstände als Barmittel im Sinne dieser Norm zu gelten haben. Die Formulierungen des Absatz 1 Buchstaben a und b lehnen sich an Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden¹². Banknoten, Schecks, Aktien, Obligationen

¹² ABI L 309 vom 25. November 2005, 9 ff.

und ähnliche Wertpapiere gelten ausserdem auch als Waren im Sinne des Schweizerischen Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986¹³.

Zu Art. 25e Abs. 2

Hinsichtlich der Begriffe der Geldwäscherei ist § 165 des Strafgesetzbuches¹⁴, hinsichtlich der Terrorismusfinanzierung § 278d StGB massgeblich.

Ohne jeden Anfangsverdacht kann die Landespolizei bzw. in der Folge das Schweizerische Grenzwachtkorps von Reisenden Auskunft verlangen über die Einfuhr (bei der Einreise), die Ausfuhr (bei der Ausreise) oder die Durchfuhr von Barmitteln im Betrag von mindestens 10'000 Franken oder gleichem Wert in einer anderen Währung. Die auskunftspflichtige Person hat sich zu identifizieren und Auskunft über die Herkunft und den vorgesehenen Verwendungszweck der Barmittel zu erteilen, ferner über die Identität der an den Barmitteln wirtschaftlich berechtigten Person. Die Auskunft ist mündlich zu erteilen. Ist die Auskunft plausibel, kann die Person weiterreisen, ohne dass der Vorgang schriftlich dokumentiert wird. Erheben sich Zweifel über die Richtigkeit der Angaben, weil diese nicht plausibel sind oder sich im Zuge einer Durchsuchung des Reisegepäcks als unrichtig erweisen, übergibt das Grenzwachtkorps den Fall der Landespolizei zur weiteren Veranlassung.

Ergibt sich aus den Umständen jedoch der Verdacht der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung, wird die entsprechende Person und der entsprechende Sachverhalt nach Massgabe der Strafprozessordnung¹⁵ zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft gebracht.

¹³ ZTG; SR 632.10; DIE Nummer 4907.0000 von dessen Anhang ist im Internet unter <http://xtras.admin.ch> publiziert

¹⁴ StGB; LGBl. 1988 Nr. 37 in der jeweils geltenden Fassung

¹⁵ StPO; LGBl. 1988 Nr. 62 in der geltenden Fassung

Zu Art. 25e Abs. 3

Ergibt sich aus den Umständen einer Zoll- oder Polizeikontrolle der Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, können die Landespolizei bzw. die Beamten des Schweizerischen Grenzwachtkorps im Zuge von Grenzkontrollen ebenfalls Auskünfte nach diesem Artikel verlangen, wenn die mitgeführten Barmittel weniger als 10'000 Franken oder gleichen Gegenwert in einer anderen Währung betragen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn dieselbe Person mehrmals in kurzen Abständen Barmittel unter dem Schwellenwert transportiert.

Zu Art. 25e Abs. 4

Gestützt auf diesen Absatz in Verbindung mit Art. 25c und der Strafprozessordnung kann somit die vorläufige Sicherstellung der Barmittel bei Verdacht auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, aber auch bei Verdacht auf andere strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl), erfolgen. Eine verweigerte oder falsche Auskunftserteilung kann geeignet sein, den Verdacht hinsichtlich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu bestärken, womit eine Grundlage für eine vorläufige Sicherstellung gegeben erscheint. Allerdings führt nicht jeder Verdacht zwingend zu einer vorläufigen Sicherstellung.

Soweit diese Befugnis an das Schweizerische Grenzwachtkorps delegiert wird, übergibt diese die sichergestellten Mittel der Landespolizei zum Zwecke weiterer Abklärungen oder zur Anzeige.

Zu Art. 25e Abs. 5

Die Landespolizei wird ihrerseits sämtliche Verdachtsfälle nach diesem Artikel der Stabsstelle FIU melden, was dem liechtensteinischen Abwehrdispositiv und den Kriterien der FATF entspricht.

Zu Art. 36 Bst. c

Verweigert die auskunftspflichtige Person Auskunft über sich selbst, über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Barmitteln sowie über deren Höhe (Art. 25e Abs. 2 Bst. a und b), gilt dies als Übertretung nach diesem Artikel, die mit Busse bis zu 5'000 Franken bedroht ist.

5. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Polizeigesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz), LGBl. 1989 Nr. 48, in der geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

Art. 25e

Barmittelkontrollen

1) Als Barmittel gelten:

- a) Bargeld in Form von Banknoten oder Münzen gleich welcher Währung, sofern diese als Zahlungsmittel im Umlauf sind,
- b) übertragbare Inhaberpapiere, Aktien, Obligationen, Schecks und ähnliche Wertpapiere.

2) Zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung kann die Landespolizei von Personen Auskünfte verlangen:

- a) zur befragten Person,
- b) über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Barmitteln im Betrag von mindestens 10'000 Franken oder entsprechenden Gegenwert in einer ausländischen Währung,
- c) über die Herkunft und den vorgesehenen Verwendungszweck der Barmittel,
- d) über die wirtschaftlich berechnigte Person.

3) Bei Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung kann die Landespolizei auch Auskünfte verlangen, wenn der Betrag von Barmitteln, die nach Liechtenstein eingeführt wurden oder ein-, durch- oder ausgeführt werden sollen, den Schwellenwert von 10'000 Franken oder den entsprechenden Gegenwert einer ausländischen Währung nicht erreicht.

4) Die Landespolizei kann Barmittel gemäss Art. 25c sowie nach Massgabe der Strafprozessordnung zum Zwecke der Sicherung von Beweismitteln für ein Strafverfahren sowie im Hinblick auf eine voraussichtliche Einziehung sicherstellen.

5) Die Landespolizei meldet unverzüglich sämtliche Verdachtsfälle der Stabsstelle FIU.

Art. 36 Bst. c

- c) wer die Auskunft nach Artikel 25e Abs. 2 Bst. a oder b verweigert oder diesbezüglich eine falsche Auskunft erteilt.

II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.